



Katholische Kirche Region Bern Geschäftsstelle

Merkblatt Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Ausrichtung von Pauschalen und Einsatzlohn

ab 1. Januar 2023

Kriterien zur Auszahlung einer Pauschale und Informationen Ansatz gemäss Einreihung Gehaltsklasse/Gehaltsstufe

- Arbeitsvertrag der GKG vorhanden
- Ab 12 Einsätze pro Jahr
- Jeweils per 1. Januar erhalten Mitarbeitende bis zum Erreichen des Pensionsalters einen generellen Gehaltsaufstieg, sofern der Kleine Kirchenrat einen solchen festlegt
- Falls das AHV-Alter erreicht ist, kann die Anstellung nur noch befristet erfolgen; die GKG kennt kein Höchstalter (röm.-kath. Landeskirche Anstellung bis max. Alter 70)
- Jährlich neue Planung einreichen bis 31.12. des Vorjahres mit Formular A (Planung), damit die Pauschale und wenn nötig der Arbeitsvertrag angepasst werden können. Der Arbeitsvertrag wird nur erneuert, wenn der alte abgelaufen ist oder die neue Pauschale mehr als 10% von der bisherigen abweicht
- Einsätze und weitere Aufwände werden im elektronischen Zeiterfassungssystem myAbacus erfasst, fertiggemeldet und von den Vorgesetzten visiert

Kriterien für „Abrechnung Einsätze nach Bedarf“ Ansatz gemäss Einreihung Gehaltsklasse/Gehaltsstufe

- Arbeitsvertrag der GKG vorhanden
- Jährlich neue Planung einreichen bis 31.12. des Vorjahres mit Formular A (Planung)
- Jeweils per 1. Januar erhalten Mitarbeitende bis zum Erreichen des Pensionsalters einen generellen Gehaltsaufstieg, sofern der Kleine Kirchenrat einen solchen festlegt
- Falls das AHV-Alter erreicht ist, kann die Anstellung nur noch befristet erfolgen; die GKG kennt kein Höchstalter (röm.-kath. Landeskirche Anstellung bis max. Alter 70)
Einsätze und weitere Aufwände werden im elektronischen Zeiterfassungssystem myAbacus erfasst, fertiggemeldet und von den Vorgesetzten visiert. Danach erfolgt die Auszahlung durch die GKG.

Kriterien für eine Stellvertretung

- Setzt Abwesenheit der eingeteilten Person voraus! Keine geplanten Einsätze!
- Kein Arbeitsvertrag in der GKG (**aussenstehende Person**)
- Personalblatt bei erstmaligem Einsatz notwendig
- Diplom gemäss Personalverordnung Art. 63 und Art. 64 (fixe Ansätze)
- Abrechnung mit Formular C (Abrechnung für Kirchenmusiker/in ohne Arbeitsvertrag, Stellvertretungseinsätze)

Honorar: Fr. 150/Einsatz (Chorleiter/in oder Organist/in III (GK 15) und IV (GK 10),

Honorar: Fr. 250/Einsatz (Chorleiter/in oder Organist/in I (GK 22) und II (GK 19);

19.10.2022/mba